



## **Richtlinie über die Verleihung des ›Examenspreises‹ der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

### **§ 1**

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena zeichnet Absolventinnen und Absolventen der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die in ihrem Studium herausragende Leistungen erbracht und dadurch das Ansehen der Alma Mater Jenensis gefördert haben, mit einem Preis aus (›Examenspreis‹).
- (2) Der Examenspreis wird alljährlich von der ›Gesellschaft der Freunde und Förderer der Friedrich-Schiller-Universität Jena‹ gestiftet.
- (3) Vergeben wird der Examenspreis für herausragende Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie vergleichbare wissenschaftliche Abschlussarbeiten in Studiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen.

### **§ 2**

- (1) Auf Vorschlag der Fakultäten und des ›Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung‹ (ZLB) wird der Examenspreis an Absolventinnen und Absolventen der Friedrich-Schiller-Universität vergeben, die im vorangegangenen Kalenderjahr ihr Studium mit einer herausragenden und daher auszeichnungswürdigen wissenschaftlichen Arbeit nach § 1 Abs. 3 abgeschlossen haben.
- (2) Vorschlagsberechtigt für den Examenspreis sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 1 Abs. 3 betreuen.
- (3) Die oder der Auszuzeichnende muss zum Zeitpunkt der Auszeichnung kein Mitglied der Universität sein.
- (4) Die Vorschläge auf Auszeichnung mit dem Examenspreis sind an den jeweiligen Fakultätsrat sowie das ZLB zu richten. Den Vorschlägen ist beizufügen:
  - a) eine Beschreibung der besonderen Leistung, die durch die wissenschaftliche Arbeit nach § 1 Abs. 3 erbracht worden ist,
  - b) ein kurzer Lebenslauf sowie
  - c) eine Mail- und eine Postadresse der oder des Auszuzeichnenden.

### **§ 3**

- (1) Der Examenspreis besteht aus einer Ehrenurkunde und einer Geldprämie in Höhe von 500,- Euro.<sup>1</sup>
- (2) Die Fakultäten und das ZLB können jährlich jeweils einen Examenspreis vergeben.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu das Rundschreiben der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2022\_23 zur steuerlichen Behandlung von Preisen und Preisgeldern.

#### **§ 4**

- (1) Die Entscheidung über den Vorschlag zur Vergabe des Examenspreises trifft der jeweilige Fakultätsrat sowie das Direktorium des ZLB.
- (2) Der Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrates und des Direktoriums des ZLB ist zusammen mit den Unterlagen zu der oder dem Auszuzeichnenden bis zum 1. Juli im Präsidialamt einzureichen.
- (3) Das Präsidium bestätigt die Vorschläge der Fakultäten und des ZLB.
- (4) Die Überreichung der Examenspreise nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums – in der Regel anlässlich der Universitätsfeierlichkeiten während der feierlichen Immatrikulation – vor.

#### **§ 5**

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten unabhängig von der grammatikalischen Form auch für Menschen, die sich einem anderen oder keinem Geschlecht zuordnen.

#### **§ 6**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch das Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie über die Verleihung des Examenspreises der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Oktober 2008 außer Kraft.

Jena, 21. Oktober 2023



Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident